

Anlage 6
(zu § 4 Abs. 7 Satz 2)

Hier erscheint im Ausdruck das Logo des Ministeriums der Finanzen.

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz | Postfach 33 20 | 55023 Mainz

[Name der Kommune]
[Anschrift der Kommune]

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Mail: Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

[Datum]

Mein Aktenzeichen
[Aktenzeichen]

Ansprechpartner/-in / E-Mail
[Name]
[Mail]

Telefon
06131 16-[Durchwahl]

Ablehnungsbescheid
im Rahmen des Programms

„Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“

zum Antrag Nr. [Antragsnummer] vom [Datum]
(LIS-Zahl der Kommune: [LIS-Zahl])

Redaktioneller Hinweis: Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die einzelne betroffene Kommune gefüllt.

Sehr geehrte/r [Vertretungsorgan Kommune: Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister, Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat],

auf Grundlage des Antrags zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom [Datum] und den darin getätigten Angaben erlässt das Ministerium der Finanzen als Bewilligungsstelle nach § 15 Abs. 1 LGPEK-RP hiermit folgenden Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 LGPEK-RP i. V. m. § 4 Abs. 7 Satz 2 LVO PEK-RP:

Es ergibt sich kein Entschuldungsvolumen und damit kein Anspruch auf Entschuldung.

Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 5 und 6 LGPEK-RP ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020:	[Betrag] Euro
Anrechnungen insgesamt:	[Betrag] Euro
Bemessungsgrundlage:	[Betrag] Euro

Das Entschuldungsvolumen nach den §§ 7 und 8 LGPEK-RP ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31. Dezember 2020:	[Anzahl]
Vorläufiges Entschuldungsvolumen:	[Betrag] Euro
Endgültiges Entschuldungsvolumen:	[Betrag] Euro

Einzelheiten zur Ermittlung des Entschuldungsvolumens sind der Anlage zu diesem Bescheid zu entnehmen.

Die Frage nach einem Zuschuss zu den für den Schuldnerwechsel anfallenden Gebühren stellt sich damit nicht.

Begründung

[Begründung soweit erforderlich, zum Beispiel unter Bezugnahme auf beantragte Anpassungen zu den statistischen Daten nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Name]

Anlage

Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens